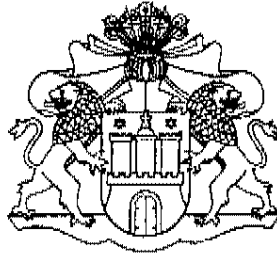


Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 336/11



Beschluss

In dem Rechtsstreit

ZYO Pharma GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Dieter Lampey, Brod-
schranken 4, 20457 Hamburg
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Klaus P. **Löffler**, Hermannstraße 14, 20095 Hamburg, Gerichtsfach-Nr: 422

gegen

Rolf **Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-316/11

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,
den Richter am Landgericht Dr. Link und
die Richterin am Landgericht Dr. Wiese

am 11.07.2011 folgenden Beschluss:

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin nach einem Streitwert von 10.000,- Euro zur Last.

10

Gründe

I. Die beantragte einstweilige Verfügung steht der Antragstellerin nicht zu. Es fehlt an Vortrag und Glaubhaftmachung des Verfügungsgrundes, denn die Antragstellerin hat weder dargetan noch glaubhaft gemacht, wann sie von der angegriffenen Veröffentlichung Kenntnis erlangt hat.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Buske
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Dr. Wiese
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 12/07.2011

Guttenberg, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

